Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

ISIN: AT0000A23K51 13.09.2018

WKN: **A2RRRC**

Emission der EUR 7.000.000 Raiffeisen – Tirol Nachrang-Anleihe 2018 – 2028 (Serie 3) (die *Schuldverschreibungen*)

unter dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") vom 22.6.2018 (der "Prospekt") gelesen werden.¹

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, und Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

Warnung: Der Prospekt vom 22.6.2018 wird voraussichtlich bis zum 21.6.2019 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www .rlb-tirol.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin (www .rlb-tirol.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.²

_

Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die "Emittentin") in EURO (die "Währung") als Daueremission ab dem 17.09.2018 (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,-- (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.000.000,-- auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag **100,00%** beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Tier 2 Instrumente* (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und

- (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.
- (5) Nachträglich können der Rang der *Schuldverschreibungen* nicht geändert sowie die Laufzeit der *Schuldverschreibungen* und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(6) **Definitionen**:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

§ 3 (Zinsen)

(1) Zinssatz. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") nachstehend angegeben ab dem 02.10.2018 (einschließlich) "Verzinsungsbeginn") Endfälligkeitstag (wie bis zum in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
02.10.2018 - 01.10.2019	2,00% per annum
02.10.2019 - 01.10.2020	2,00% per annum
02.10.2020 - 01.10.2021	2,25% per annum
02.10.2021 - 01.10.2022	2,25% per annum

 02.10.2022 - 01.10.2023
 2,50% per annum

 02.10.2023 - 01.10.2024
 2,50% per annum

 02.10.2024 - 01.10.2025
 3,00% per annum

 02.10.2025 - 01.10.2026
 3,00% per annum

 02.10.2026 - 01.10.2027
 4,00% per annum

 02.10.2027 - 01.10.2028
 4,00% per annum

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen (letzten) *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) Zinszahlungstage und Zinsperioden. "Zinszahlungstag" bedeutet der 02.10. eines jeden Jahres "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die erste Zinsperiode beginnt am 02.10.2018 und endet am 01.10.2019. Der erste Zinszahlungstag ist der 02.10.2019.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

- (6) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
 - (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am 02.10.2028 (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die

Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

(7) **Definitionen**:

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint 100% des Nennbetrages der Schuldverschreibung.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
 - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **dreißig** Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von **drei** Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" und eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: Raiffeisen-Landesbank Tirol Aktiengesellschaft Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, Österreich

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Mitteilungen)

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin (www.rlb-tirol.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3)von Anleihegläubigern zu machenden Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 6020 Innsbruck in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Innsbruck, Österreich.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG ("Bank" oder "Emittentin" oder "RLB Tirol") erteilt Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne Richtlinie 2013/36/EU Europäischen des Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung Kreditinstituten von und Wertpapierfirmen, Anderung zur der Richtlinie 2002/87/EG und Aufhebung der zur Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Directive IV -"CRD IV") Requirements in der Europäischen Union (die zugelassen sind "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen ("Prospekt"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Österreich, Deutschland und Luxemburg während der Angebotsperiode vom 17.09.2018 bis 01.10.2028, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere dem Prospekt begebenen ("Wertpapiere") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

<u>Hinweis für Anleger</u>: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet Raiffeisen-Landesbank Tirol AG. Die Emittentin verwendet auch die kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Tirol", "RLB Tirol AG" und "RLB Tirol".

B.2 Sitz/Rechtsform/ Recht/ Gründungsland Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Innsbruck und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

B.4b Bekannte Trends

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, die in der Vergangenheit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, auch auf die Kapitalkosten insbesondere Emittentin haben können.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ gesetzliche beeinträchtigen. Neue oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Verschuldungsquote Eigenmittel, Liquidität und können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

B.5 G	rι	ıр	pe
--------------	----	----	----

Die RLB Tirol ist nicht Teil einer Gruppe und bildet keinen Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz und keine Kreditinstitutsgruppe iSd § 30 Abs 1 Bankwesengesetz.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in tausend EUR (gerundet)	31.12.2017	31.12.2016
Gesamtvermögen (Summe Aktiva)	7.426.612	7.294.834
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.762.220	3.556.472
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.858.406	1.874.099
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.239.594	1.312.469
Gezeichnetes Kapital	84.950	84.950
Nettozinsertrag	46.740	51.941
Provisionsergebnis	20.571	20.689
Betriebsergebnis	21.579	28.377

Quelle: Geschäftsbericht 2017 der RLB Tirol, Seiten 48 – 51

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin Seit dem 31.12.2017, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, gab es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2017, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der RLB Tirol in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Entfällt; die Emittentin ist nicht Teil eines Konzerns im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

B.15 Haupttätigkeiten

Die RLB Tirol ist ein regionales Kreditinstitut und als Universalbank überwiegend in Tirol tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist. Schwerpunkte im Kundengeschäft der RLB Tirol sind die Betreuung gewerblicher und privater Kunden sowie das Private Banking.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältn isse

Die Tiroler Raiffeisenbanken sind direkte Aktionäre der RLB Tirol und es besteht keine übergeordnete Finanzholding. Die Aktionäre können aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung der RLB Tirol als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der RLB Tirol und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die RLB Tirol ausüben.

B.17 Ratings

Moody's Deutschland GmbH hat der RLB Tirol folgende Ratings zugewiesen:

Baa1/P-2

Bank Deposits -Dom Curr (Bankeinlagen in Euro)

Baseline Credit Assessment baa3 (Basis Krediteinschätzung)

Adjusted Baseline Credit Assessment baa3 (Angepasste Basis Krediteinschätzung)

Counterparty Risk Assessment P-2 (Gegenparteirisikoeinschätzung)

Issuer Rating Baa1 (Emittentenrating)

ST (Short Term) Issuer Rating P-2 (Kurzfristiges Emittentenrating)

Mortgage Covered Bonds (Hypothekenpfandbriefe)

Aaa

Outlook (Ausblick)

Stabil

Quelle: Moody's Investor Service - Credit Opinion for RLB Tirol - Global Credit Research

Schuldtitel der Emittentin wurden nicht geratet.

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Emittentin Programm Die kann unter dem fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel Schuldverschreibungen, verzinsliche Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Schuldverschreibungen Verzinsuna. strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen. "Schuldverschreibungen"), wobei jede Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann und Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen ("Zertifikate". und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "derivativen Wertpapiere"), begeben.

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um fixverzinsliche Schuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Wertpapiere lautet AT0000A23K51.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) der Wertpapiere lautet **A2RRC**.

C.2 Währung

Die Wertpapiere lauten auf EUR.

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den
Wertpapieren
verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren ("**Anleihegläubiger**") umfassen insbesondere:

- das Recht, Zinszahlungen zu erhalten
- das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte,

unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin Schuldverschreibungen: aus (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten Instrumenten der Emittentin: (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Anderung Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen geltenden Bezugnahmen auf alle gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

 Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- Anleihegläubiger haben kein Recht, eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.
- Die Wertpapiere k\u00f6nnen nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gr\u00fcnden jederzeit vor dem Endf\u00e4lligkeitstag vorzeitig gek\u00fcndigt und zu ihrem vorzeitigen R\u00fcckzahlungs- bzw Tilgungsbetrag zur\u00fcckgezahlt werden.

C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen verzinst.

Zinsperiode	Zinssatz
02.10.2018 - 01.10.2019	2,00 % per annum
02.10.2019 - 01.10.2020	2,00 % per annum
02.10.2020 - 01.10.2021	2,25 % per annum
02.10.2021 - 01.10.2022	2,25 % per annum
02.10.2022 - 01.10.2023	2.50 % per annum

02.10.2023 - 01.10.2024	2,50 % per annum
02.10.2024 - 01.10.2025	3,00 % per annum
02.10.2025 - 01.10.2026	3,00 % per annum
02.10.2026 - 01.10.2027	4,00 % per annum
02.10.2027 - 01.10.2028	4,00 % per annum

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem **02.10.2018** verzinst.

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen für die Perioden mit fixer Verzinsung Fixzinszahlungstag werden am "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeden 02.10. Die erste Fixzinsperiode beginnt am 02.10.2018 und endet am 01.10.2019. Fällt ein Fixzinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist. wird der Zahlungstermin nach Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

Basiswert

Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahr en Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von **100,00%** am **02.10.2028** zurückgezahlt.

Rendite

Die Rendite beträgt **2,70%** unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabetag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.

Vertreter der Schuldtitelinhaber Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, Bestimmungen dass gemäß den des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

C.10 Derivative
Komponente bei der
Zinszahlung

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

C.11 Zulassung zum Handel

Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt.

C.15 Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments

Entfällt; der Wert der Wertpapiere hängt von keinem Basiswert ab.

C.17 Abrechnungsverfahren

Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert (fungieren) die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete(n) Zahlstelle(n).

C.21 Markt, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.

Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt.

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditausfallsrisiko).
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an assoziierte bzw verbundene Unternehmen kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).

- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).
- Die Emittentin unterliegt einem Rechtsrisiko.
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel von IT-Systemen den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement).
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft.
- Risiko des Sinkens der Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen.
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen

- können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen (Wechselkursrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.
- Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingänderung).
- Risiko, dass die Emittentin durch eine mögliche Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol und/oder der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich als deren wesentliche Vertriebs- und Vertragspartnerin Nachteile erleidet.
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko

- von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex ante Fonds finanzierte der Einlagensicherungssysteme abzuführen. Beiträge Anderungen der können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin Vermögens-, Finanzund auf ihre Ertragslage aus.
- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Risiko der Emittentin, dass sich das rechtliche oder aufsichtsrechtliche Umfeld bzw die Auslegung der Gesetze ändert.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen).
- Die Einhaltung Vorschriften im von Zusammenhang Maßnahmen mit zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung Vorschriften dieser hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Risiko der Emittentin, als Mitglied von Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol durch wirtschaftliche Schieflagen oder Insolvenz eines Mitglieds dieser Solidaritätsvereine Nachteile zu erleiden.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende

Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- Risiko der Inanspruchnahme von Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko nachteiliger Änderungen von Credit Spreads (Credit Spread Risiko).
- Risiko aus einer übermäßigen Verschuldung (Leverage Ratio).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing Risiko).
- D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Restlaufzeit beeinflusst.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Sofern die Wertpapiere zum Handel an einem Markt zugelassen besteht das Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder ggf deren Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Wertpapiere nachteilig auswirken kann.

- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen. haben Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten.
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw der Gesamtstückzahl bei "bis zu" Wertpapieren kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbzw Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt

- werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften, veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.
- Bei derivativen Wertpapieren besteht das Bewertung Risiko, dass die der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte durch Marktstörungen oder Handelstagausfällen beeinflusst werden bzw dass aufgrund von Anpassungsereignissen bzw Anpassungs-/Beendigungsereignissen Änderungen in den Emissionsbedingungen vorgenommen werden.
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).
- Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Die freiwillige Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) könnte unzureichend sein, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen.
- österreichisches Gericht kann Ein einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wodurch die Möglichkeit der wahrnimmt, Anleihegläubiger individuellen zur Geltendmachung Rechte ihrer aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.
- Allfällige Ratings von Wertpapieren

Umständen berücksichtigen unter nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.

- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität der maßgeblichen Verwahrstelle verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.
- Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.
- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.
- Wertpapiere mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleger können den Erlös aus einer solchen Kündigung ungünstigeren möglicherweise nur zu Konditionen wiederveranlagen.
- Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen

Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der der Schuldverschreibungen Laufzeit eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.
- Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

E. Das Angebot

[E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

[E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Bis zu Gesamtnennbetrag EUR 7.000.000,--

Erstemissionspreis: 100,00%

Festgelegte Stückelung: EUR 1.000,--

Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:

- (i) in Österreich: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
- (ii) in der Bundesrepublik Deutschland:

(iii) im Großherzogtum Luxemburg:

Lieferung gegen Zahlung

Die Wertpapiere werden in Form eines öffentlichen Angebotsangeboten.

E.4 Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere Die RLB Tirol und/oder andere Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol stehen möglicherweise mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten Basiswerten oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Geschäfte jeder Art ein, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären.

Die RLB Tirol ist möglicherweise an Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert von Wertpapieren beeinflussen.

Die Bank und/oder andere Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.